

Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte

Abgeschlossen in New York am 16. Dezember 1966
Von der Bundesversammlung genehmigt am 13. Dezember 1991²
Schweizerische Beitrittsurkunde hinterlegt am 18. Juni 1992
In Kraft getreten für die Schweiz am 18. September 1992

Die Vertragsstaaten dieses Paktes

in der Erwägung, dass nach den in der Charta der Vereinten Nationen verkündeten Grundsätzen die Anerkennung der allen Mitgliedern der menschlichen Gesellschaft innewohnenden Würde und der Gleichheit und Unveräusserlichkeit ihrer Rechte die Grundlage von Freiheit, Gerechtigkeit und Frieden in der Welt bildet,

in der Erkenntnis, dass sich diese Rechte aus der dem Menschen innewohnenden Würde herleiten,

in der Erkenntnis, dass nach der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte das Ideal vom freien Menschen, der frei von Furcht und Not lebt, nur verwirklicht werden kann, wenn Verhältnisse geschaffen werden, in denen jeder seine wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte ebenso wie seine bürgerlichen und politischen Rechte geniessen kann,

in der Erwägung, dass die Charta der Vereinten Nationen die Staaten verpflichtet, die allgemeine und wirksame Achtung der Rechte und Freiheiten des Menschen zu fördern,

im Hinblick darauf, dass der einzelne gegenüber seinen Mitmenschen und der Gemeinschaft, der er angehört, Pflichten hat und gehalten ist, für die Förderung und Achtung der in diesem Pakt anerkannten Rechte einzutreten – vereinbaren folgende Artikel:

Teil I

Art. 1

(1) Alle Völker haben das Recht auf Selbstbestimmung. Kraft dieses Rechts entscheiden sie frei über ihren politischen Status und gestalten in Freiheit ihre wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung.

(2) Alle Völker können für ihre eigenen Zwecke frei über ihre natürlichen Reichtümer und Mittel verfügen, unbeschadet aller Verpflichtungen, die aus der internationalen wirtschaftlichen Zusammenarbeit auf der Grundlage des gegenseitigen Wohles sowie aus dem Völkerrecht erwachsen. In keinem Fall darf ein Volk seiner eigenen Existenzmittel beraubt werden.

AS 1993 725; BBl 1991 I 189

¹ Der französische Originaltext findet sich unter der gleichen Nummer in der entsprechenden Ausgabe dieser Sammlung.

² AS 1993 724

(3) Die Vertragsstaaten, einschliesslich der Staaten, die für die Verwaltung von Gebieten ohne Selbstregierung und von Treuhandgebieten verantwortlich sind, haben entsprechend der Charta der Vereinten Nationen die Verwirklichung des Rechts auf Selbstbestimmung zu fördern und dieses Recht zu achten.

Teil II

Art. 2

(1) Jeder Vertragsstaat verpflichtet sich, einzeln und durch internationale Hilfe und Zusammenarbeit, insbesondere wirtschaftlicher und technischer Art, unter Ausschöpfung aller seiner Möglichkeiten Massnahmen zu treffen, um nach und nach mit allen geeigneten Mitteln, vor allem durch gesetzgeberische Massnahmen, die volle Verwirklichung der in diesem Pakt anerkannten Rechte zu erreichen.

(2) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, zu gewährleisten, dass die in diesem Pakt verkündeten Rechte ohne Diskriminierung hinsichtlich der Rasse, der Hautfarbe, des Geschlechts, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen oder sozialen Herkunft, des Vermögens, der Geburt oder des sonstigen Status ausgeübt werden.

(3) Entwicklungsländer können unter gebührender Berücksichtigung der Menschenrechte und der Erfordernisse ihrer Volkswirtschaft entscheiden, inwieweit sie Personen, die nicht ihre Staatsangehörigkeit besitzen, die in diesem Pakt anerkannten wirtschaftlichen Rechte gewährleisten wollen.

Art. 3

Die Vertragsstaaten verpflichten sich, die Gleichberechtigung von Mann und Frau bei der Ausübung aller in diesem Pakt festgelegten wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte sicherzustellen.

Art. 4

Die Vertragsstaaten erkennen an, dass ein Staat die Ausübung der von ihm gemäss diesem Pakt gewährleisteten Rechte nur solchen Einschränkungen unterwerfen darf, die gesetzlich vorgesehen und mit der Natur dieser Rechte vereinbar sind und deren ausschliesslicher Zweck es ist, das allgemeine Wohl in einer demokratischen Gesellschaft zu fördern.

Art. 5

(1) Keine Bestimmung dieses Paktes darf dahin ausgelegt werden, dass sie für einen Staat, eine Gruppe oder eine Person das Recht begründet, eine Tätigkeit auszuüben oder eine Handlung zu begehen, die auf die Abschaffung der in diesem Pakt anerkannten Rechte und Freiheiten oder auf weitergehende Beschränkungen dieser Rechte und Freiheiten, als in dem Pakt vorgesehen, hinzielt.

(2) Die in einem Land durch Gesetz, Übereinkommen, Verordnungen oder durch Gewohnheitsrecht anerkannten oder bestehenden grundlegenden Menschenrechte dürfen nicht unter dem Vorwand beschränkt oder ausser Kraft gesetzt werden, dass dieser Pakt derartige Rechte nicht oder nur in einem geringen Ausmass anerkenne.

Teil III

Art. 6

(1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht auf Arbeit an, welches das Recht jedes einzelnen auf die Möglichkeit, seinen Lebensunterhalt durch frei gewählte oder angenommene Arbeit zu verdienen, umfasst, und unternehmen geeignete Schritte zum Schutz dieses Rechts.

(2) Die von einem Vertragsstaat zur vollen Verwirklichung dieses Rechts zu unternehmenden Schritte umfassen fachliche und berufliche Beratung und Ausbildungsprogramme sowie die Festlegung von Grundsätzen und Verfahren zur Erzielung einer stetigen wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Entwicklung und einer produktiven Vollbeschäftigung unter Bedingungen, welche die politischen und wirtschaftlichen Grundfreiheiten des einzelnen schützen.

Art. 7

Die Vertragsstaaten erkennen das Recht eines jeden auf gerechte und günstige Arbeitsbedingungen an, durch die insbesondere gewährleistet wird

- a) ein Arbeitsentgelt, das allen Arbeitnehmern mindestens sichert
 - i) angemessenen Lohn und gleiches Entgelt für gleichwertige Arbeit ohne Unterschied; insbesondere wird gewährleistet, dass Frauen keine ungünstigeren Arbeitsbedingungen als Männer haben und dass sie für gleiche Arbeit gleiches Entgelt erhalten,
 - ii) einen angemessenen Lebensunterhalt für sie und ihre Familien in Übereinstimmung mit diesem Pakt;
- b) sichere und gesunde Arbeitsbedingungen;
- c) gleiche Möglichkeiten für jedermann, in seiner beruflichen Tätigkeit entsprechend aufzusteigen, wobei keine anderen Gesichtspunkte als Beschäftigungsdauer und Befähigung ausschlaggebend sein dürfen;
- d) Arbeitspausen, Freizeit, eine angemessene Begrenzung der Arbeitszeit, regelmässiger bezahlter Urlaub sowie Vergütung gesetzlicher Feiertage.

Art. 8

(1) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, folgende Rechte zu gewährleisten:

- a) das Recht eines jeden, zur Förderung und zum Schutz seiner wirtschaftlichen und sozialen Interessen Gewerkschaften zu bilden oder einer Gewerkschaft eigener Wahl allein nach Massgabe ihrer Vorschriften beizutreten. Die Aus-

übung dieses Rechts darf nur solchen Einschränkungen unterworfen werden, die gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse der nationalen Sicherheit oder der öffentlichen Ordnung oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer erforderlich sind;

- b) das Recht der Gewerkschaften, nationale Vereinigungen oder Verbände zu gründen, sowie deren Recht, internationale Gewerkschaftsorganisationen zu bilden oder solchen beizutreten;
- c) das Recht der Gewerkschaften, sich frei zu betätigen, wobei nur solche Einschränkungen zulässig sind, die gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse der nationalen Sicherheit oder der öffentlichen Ordnung oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer erforderlich sind;
- d) das Streikrecht, soweit es in Übereinstimmung mit der innerstaatlichen Rechtsordnung ausgeübt wird.

(2) Dieser Artikel schliesst nicht aus, dass die Ausübung dieser Rechte durch Angehörige der Streitkräfte, der Polizei oder der öffentlichen Verwaltung rechtlichen Einschränkungen unterworfen wird.

(3) Keine Bestimmung dieses Artikels ermächtigt die Vertragsstaaten des Übereinkommens der Internationalen Arbeitsorganisation von 1948³ über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechts, gesetzgeberische Massnahmen zu treffen oder Gesetze so anzuwenden, dass die Garantien des obengenannten Übereinkommens beeinträchtigt werden.

Art. 9

Die Vertragsstaaten erkennen das Recht eines jeden auf Soziale Sicherheit an; diese schliesst die Sozialversicherung ein.

Art. 10

Die Vertragsstaaten erkennen an,

1. dass die Familie als die natürliche Kernzelle der Gesellschaft grösstmöglichen Schutz und Beistand geniessen soll, insbesondere im Hinblick auf ihre Gründung und solange sie für die Betreuung und Erziehung unterhaltsberechtigter Kinder verantwortlich ist. Eine Ehe darf nur im freien Einverständnis der künftigen Ehegatten geschlossen werden;
2. dass Mütter während einer angemessenen Zeit vor und nach der Niederkunft besonderen Schutz geniessen sollen. Während dieser Zeit sollen berufstätige Mütter bezahlten Urlaub oder Urlaub mit angemessenen Leistungen aus der Sozialen Sicherheit erhalten;
3. dass Sondermassnahmen zum Schutz und Beistand für alle Kinder und Jugendlichen ohne Diskriminierung aufgrund der Abstammung oder aus sonstigen Gründen getroffen werden sollen. Kinder und Jugendliche sollen vor

³ SR 0.822.719.7

wirtschaftlicher und sozialer Ausbeutung geschützt werden. Ihre Beschäftigung mit Arbeiten, die ihrer Moral oder Gesundheit schaden, ihr Leben gefährden oder voraussichtlich ihre normale Entwicklung behindern, soll gesetzlich strafbar sein. Die Staaten sollen ferner Altersgrenzen festsetzen, unterhalb derer die entgeltliche Beschäftigung von Kindern gesetzlich verboten und strafbar ist.

Art. 11

(1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht eines jeden auf einen angemessenen Lebensstandard für sich und seine Familie an, einschliesslich ausreichender Ernährung, Bekleidung und Unterbringung, sowie auf eine stetige Verbesserung der Lebensbedingungen. Die Vertragsstaaten unternehmen geeignete Schritte, um die Verwirklichung dieses Rechts zu gewährleisten, und erkennen zu diesem Zweck die entscheidende Bedeutung einer internationalen, auf freier Zustimmung beruhenden Zusammenarbeit an.

(2) In Anerkennung des grundlegenden Rechts eines jeden, vor Hunger geschützt zu sein, werden die Vertragsstaaten einzeln und im Wege internationaler Zusammenarbeit die erforderlichen Massnahmen, einschliesslich besonderer Programme, durchführen

- a) zur Verbesserung der Methoden der Erzeugung, Haltbarmachung und Verteilung von Nahrungsmitteln durch volle Nutzung der technischen und wissenschaftlichen Erkenntnisse, durch Verbreitung der ernährungswissenschaftlichen Grundsätze sowie durch die Entwicklung oder Reform landwirtschaftlicher Systeme mit dem Ziel einer möglichst wirksamen Erschliessung und Nutzung der natürlichen Hilfsquellen;
- b) zur Sicherung einer dem Bedarf entsprechenden gerechten Verteilung der Nahrungsmittelvorräte der Welt unter Berücksichtigung der Probleme der Nahrungsmittel einführenden und ausführenden Länder.

Art. 12

(1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht eines jeden auf das für ihn erreichbare Höchstmass an körperlicher und geistiger Gesundheit an.

(2) Die von den Vertragsstaaten zu unternehmenden Schritte zur vollen Verwirklichung dieses Rechts umfassen die erforderlichen Massnahmen

- a) zur Senkung der Zahl der Totgeburten und der Kindersterblichkeit sowie zur gesunden Entwicklung des Kindes;
- b) zur Verbesserung aller Aspekte der Umwelt- und der Arbeitshygiene;
- c) zur Vorbeugung, Behandlung und Bekämpfung epidemischer, endemischer, Berufs- und sonstiger Krankheiten;
- d) zur Schaffung der Voraussetzungen, die für jedermann im Krankheitsfall den Genuss medizinischer Einrichtungen und ärztlicher Betreuung sicherstellen.

Art. 13

(1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht eines jeden auf Bildung an. Sie stimmen überein, dass die Bildung auf die volle Entfaltung der menschlichen Persönlichkeit und des Bewusstseins ihrer Würde gerichtet sein und die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten stärken muss. Sie stimmen ferner überein, dass die Bildung es jedermann ermöglichen muss, eine nützliche Rolle in einer freien Gesellschaft zu spielen, dass sie Verständnis, Toleranz und Freundschaft unter allen Völkern und allen rassischen, ethnischen und religiösen Gruppen fördern sowie die Tätigkeit der Vereinten Nationen zur Erhaltung des Friedens unterstützen muss.

(2) Die Vertragsstaaten erkennen an, dass im Hinblick auf die volle Verwirklichung dieses Rechts

- a) der Grundschulunterricht für jedermann Pflicht und allen unentgeltlich zugänglich sein muss;
- b) die verschiedenen Formen des höheren Schulwesens einschliesslich des höheren Fach- und Berufsschulwesens auf jede geeignete Weise, insbesondere durch allmähliche Einführung der Unentgeltlichkeit, allgemein verfügbar und jedermann zugänglich gemacht werden müssen;
- c) der Hochschulunterricht auf jede geeignete Weise, insbesondere durch allmähliche Einführung der Unentgeltlichkeit, jedermann gleichermaßen entsprechend seinen Fähigkeiten zugänglich gemacht werden muss;
- d) eine grundlegende Bildung für Personen, die eine Grundschule nicht besucht oder nicht beendet haben, so weit wie möglich zu fördern oder zu vertiefen ist;
- e) die Entwicklung eines Schulsystems auf allen Stufen aktiv voranzutreiben, ein angemessenes Stipendiensystem einzurichten und die wirtschaftliche Lage der Lehrerschaft fortlaufend zu verbessern ist.

(3) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, die Freiheit der Eltern und gegebenenfalls des Vormunds oder Pflegers zu achten, für ihre Kinder andere als öffentliche Schulen zu wählen, die den vom Staat gegebenenfalls festgesetzten oder gebilligten bildungspolitischen Mindestnormen entsprechen, sowie die religiöse und sittliche Erziehung ihrer Kinder in Übereinstimmung mit ihren eigenen Überzeugungen sicherzustellen.

(4) Keine Bestimmung dieses Artikels darf dahin ausgelegt werden, dass sie die Freiheit natürlicher oder juristischer Personen beeinträchtigt, Bildungseinrichtungen zu schaffen und zu leiten, sofern die in Absatz 1 niedergelegten Grundsätze beachtet werden und die in solchen Einrichtungen vermittelte Bildung den vom Staat gegebenenfalls festgesetzten Mindestnormen entspricht.

Art. 14

Jeder Vertragsstaat, der zu dem Zeitpunkt, da er Vertragspartei wird, im Mutterland oder in sonstigen seiner Hoheitsgewalt unterstehenden Gebieten noch nicht die Grundschulpflicht auf der Grundlage der Unentgeltlichkeit einführen konnte, verpflichtet sich, binnen zwei Jahren einen ausführlichen Aktionsplan auszuarbeiten

und anzunehmen, der die schrittweise Verwirklichung des Grundsatzes der unentgeltlichen allgemeinen Schulpflicht innerhalb einer angemessenen, in dem Plan festzulegenden Zahl von Jahren vorsieht.

Art. 15

- (1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht eines jeden an,
 - a) am kulturellen Leben teilzunehmen;
 - b) an den Errungenschaften des wissenschaftlichen Fortschritts und seiner Anwendung teilzuhaben;
 - c) den Schutz der geistigen und materiellen Interessen zu geniessen, die ihm als Urheber von Werken der Wissenschaft, Literatur oder Kunst erwachsen.
- (2) Die von den Vertragsstaaten zu unternehmenden Schritte zur vollen Verwirklichung dieses Rechts umfassen die zur Erhaltung, Entwicklung und Verbreitung von Wissenschaft und Kultur erforderlichen Massnahmen.
- (3) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, die zu wissenschaftlicher Forschung und schöpferischer Tätigkeit unerlässliche Freiheit zu achten.
- (4) Die Vertragsstaaten erkennen die Vorteile an, die sich aus der Förderung und Entwicklung internationaler Kontakte und Zusammenarbeit auf wissenschaftlichem und kulturellem Gebiet ergeben.

Teil IV

Art. 16

- (1) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, nach Massgabe dieses Teiles Berichte über die von ihnen getroffenen Massnahmen und über die Fortschritte vorzulegen, die hinsichtlich der Beachtung der in dem Pakt anerkannten Rechte erzielt wurden.
 - (2) a) Alle Berichte werden dem Generalsekretär der Vereinten Nationen vorgelegt, der sie abschriftlich dem Wirtschafts- und Sozialrat übermittelt, damit dieser sie nach Massgabe dieses Paktes prüft.
 - b) Sind Vertragsstaaten gleichzeitig Mitglieder von Sonderorganisationen, so übermittelt der Generalsekretär der Vereinten Nationen ihre Berichte oder einschlägige Teile solcher Berichte abschriftlich auch den Sonderorganisationen, soweit diese Berichte oder Teile sich auf Angelegenheiten beziehen, die nach den Satzungen dieser Organisationen in deren Aufgabenbereich fallen.

Art. 17

- (1) Die Vertragsstaaten legen ihre Berichte abschnittsweise nach Massgabe eines Programms vor, das vom Wirtschafts- und Sozialrat binnen eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Paktes nach Konsultation der Vertragsstaaten und der betroffenen Sonderorganisationen aufzustellen ist.

(2) Die Berichte können Hinweise auf Umstände und Schwierigkeiten enthalten, die das Ausmass der Erfüllung der Verpflichtungen aus diesem Pakt beeinflussen.

(3) Hat ein Vertragsstaat den Vereinten Nationen oder einer Sonderorganisation bereits sachdienliche Angaben gemacht, so brauchen diese nicht wiederholt zu werden; vielmehr genügt eine genaue Bezugnahme auf diese Angaben.

Art. 18

Im Rahmen des ihm durch die Charta der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte und Grundfreiheiten zugewiesenen Aufgabenbereichs kann der Wirtschafts- und Sozialrat mit den Sonderorganisationen Vereinbarungen bezüglich ihrer Berichterstattung über die Fortschritte treffen, die bei der Beachtung der in ihren Tätigkeitsbereich fallenden Bestimmungen dieses Paktes erzielt wurden. Diese Berichte können Einzelheiten der von ihren zuständigen Organen angenommenen Beschlüsse und Empfehlungen über Massnahmen zur Erfüllung dieser Bestimmungen enthalten.

Art. 19

Der Wirtschafts- und Sozialrat kann die von Staaten nach den Artikeln 16 und 17 und die von Sonderorganisationen nach Artikel 18 vorgelegten Berichte über Menschenrechte der Menschenrechtskommission zur Prüfung und allgemeinen Empfehlung oder gegebenenfalls zur Kenntnisnahme übermitteln.

Art. 20

Die Vertragsstaaten und die betroffenen Sonderorganisationen können dem Wirtschafts- und Sozialrat Bemerkungen zu jeder allgemeinen Empfehlung nach Artikel 19 oder zu jeder Bezugnahme auf eine solche Empfehlung vorlegen, die in einem Bericht der Menschenrechtskommission oder einem darin erwähnten Schriftstück enthalten ist.

Art. 21

Der Wirtschafts- und Sozialrat kann der Generalversammlung von Zeit zu Zeit Berichte mit Empfehlungen allgemeiner Art und einer Zusammenfassung der Angaben vorlegen, die er von den Vertragsstaaten und den Sonderorganisationen über Massnahmen und Fortschritte hinsichtlich der allgemeinen Beachtung der in diesem Pakt anerkannten Rechte erhalten hat.

Art. 22

Der Wirtschafts- und Sozialrat kann anderen Organen der Vereinten Nationen, ihren Unterorganen und denjenigen Sonderorganisationen, die sich mit technischer Hilfe befassen, alles aus den in diesem Teil erwähnten Berichten mitteilen, was diesen Stellen helfen kann, in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich über die Zweckmässigkeit internationaler Massnahmen zur wirksamen schrittweisen Durchführung dieses Paktes zu entscheiden.

Art. 23

Die Vertragsstaaten stimmen überein, dass internationale Massnahmen zur Verwirklichung der in diesem Pakt anerkannten Rechte u. a. folgendes einschliessen: den Abschluss von Übereinkommen, die Annahme von Empfehlungen, die Gewährung technischer Hilfe sowie die Abhaltung von regionalen und Fachtagungen zu Konsultations- und Studienzwecken in Verbindung mit den betroffenen Regierungen.

Art. 24

Keine Bestimmung dieses Paktes ist so auszulegen, dass sie die Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen und der Satzungen der Sonderorganisationen beschränkt, in denen die jeweiligen Aufgaben der verschiedenen Organe der Vereinten Nationen und der Sonderorganisationen hinsichtlich der in diesem Pakt behandelten Fragen geregelt sind.

Art. 25

Keine Bestimmung dieses Paktes ist so auszulegen, dass sie das allen Völkern inwohnende Recht auf den Genuss und die volle und freie Nutzung ihrer natürlichen Reichtümer und Mittel beeinträchtigt.

Teil V**Art. 26**

(1) Dieser Pakt liegt für alle Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, für alle Mitglieder einer ihrer Sonderorganisationen, für alle Vertragsstaaten der Satzung des Internationalen Gerichtshofs⁴ und für jeden anderen Staat, den die Generalversammlung der Vereinten Nationen einlädt, Vertragspartei dieses Paktes zu werden, zur Unterzeichnung auf.

(2) Dieser Pakt bedarf der Ratifikation. Die Ratifikationsurkunden sind beim Generalsekretär der Vereinten Nationen zu hinterlegen.

(3) Dieser Pakt liegt für jeden in Absatz 1 bezeichneten Staat zum Beitritt auf.

(4) Der Beitritt erfolgt durch Hinterlegung einer Beitrittsurkunde beim Generalsekretär der Vereinten Nationen.

(5) Der Generalsekretär der Vereinten Nationen unterrichtet alle Staaten, die diesen Pakt unterzeichnet haben oder ihm beigetreten sind, von der Hinterlegung jeder Ratifikations- oder Beitrittsurkunde.

Art. 27

(1) Dieser Pakt tritt drei Monate nach Hinterlegung der fünfunddreissigsten Ratifikations- oder Beitrittsurkunde beim Generalsekretär der Vereinten Nationen in Kraft.

⁴ SR 0.193.501

(2) Für jeden Staat, der nach Hinterlegung der fünfunddreissigsten Ratifikations- oder Beitrittsurkunde diesen Pakt ratifiziert oder ihm beitrifft, tritt er drei Monate nach Hinterlegung seiner eigenen Ratifikations- oder Beitrittsurkunde in Kraft.

Art. 28

Die Bestimmungen dieses Paktes gelten ohne Einschränkung oder Ausnahme für alle Teile eines Bundesstaates.

Art. 29

(1) Jeder Vertragsstaat kann eine Änderung des Paktes vorschlagen und ihren Wortlaut beim Generalsekretär der Vereinten Nationen einreichen. Der Generalsekretär übermittelt sodann alle Änderungsvorschläge den Vertragsstaaten mit der Aufforderung, ihm mitzuteilen, ob sie eine Konferenz der Vertragsstaaten zur Beratung und Abstimmung über die Vorschläge befürworten. Befürwortet wenigstens ein Drittel der Vertragsstaaten eine solche Konferenz, so beruft der Generalsekretär die Konferenz unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen ein. Jede Änderung, die von der Mehrheit der auf der Konferenz anwesenden und abstimmenden Vertragsstaaten angenommen wird, ist der Generalversammlung der Vereinten Nationen zur Genehmigung vorzulegen.

(2) Die Änderungen treten in Kraft, wenn sie von der Generalversammlung der Vereinten Nationen genehmigt und von einer Zweidrittelmehrheit der Vertragsstaaten nach Massgabe der in ihrer Verfassung vorgesehenen Verfahren angenommen worden sind.

(3) Treten die Änderungen in Kraft, so sind sie für die Vertragsstaaten, die sie angenommen haben, verbindlich, während für die anderen Vertragsstaaten weiterhin die Bestimmungen dieses Paktes und alle früher von ihnen angenommenen Änderungen gelten.

Art. 30

Unabhängig von den Notifikationen nach Artikel 26 Absatz 5 unterrichtet der Generalsekretär der Vereinten Nationen alle in Absatz 1 jenes Artikels bezeichneten Staaten

- a) von den Unterzeichnungen, Ratifikationen und Beitritten nach Artikel 26;
- b) vom Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Paktes nach Artikel 27 und vom Zeitpunkt des Inkrafttretens von Änderungen nach Artikel 29.

Art. 31

(1) Dieser Pakt, dessen chinesischer, englischer, französischer, russischer und spanischer Wortlaut gleichermassen verbindlich ist, wird im Archiv der Vereinten Nationen hinterlegt.

(2) Der Generalsekretär der Vereinten Nationen übermittelt allen in Artikel 26 bezeichneten Staaten beglaubigte Abschriften dieses Paktes.

(Es folgen die Unterschriften)

Geltungsbereich des Paktes am 1. Februar 1996

Vertragsstaaten	Ratifikation Beitritt (B) Nachfolgeerklärung (N)		Inkrafttreten	
Afghanistan	24. Januar	1983 B	24. April	1983
Ägypten	14. Januar	1982	14. April	1982
Albanien	4. Oktober	1991 B	4. Januar	1992
Algerien*	12. September	1989	12. Dezember	1989
Angola	10. Januar	1992 B	10. April	1992
Äquatorialguinea	25. September	1987 B	25. Dezember	1987
Argentinien	8. August	1986	8. November	1986
Armenien	13. September	1993 B	13. Dezember	1993
Aserbaidschan	13. August	1992 B	13. November	1992
Äthiopien	11. Juni	1993 B	11. September	1993
Australien	10. Dezember	1975	10. März	1976
Barbados*	5. Januar	1973 B	3. Januar	1976
Belarus	12. November	1973	3. Januar	1976
Belgien*	21. April	1983	21. Juli	1983
Benin	12. März	1992 B	12. Juni	1992
Bolivien	12. August	1982 B	12. November	1982
Bosnien-Herzegowina	1. September	1993 N	6. März	1992
Brasilien	24. Januar	1992 B	24. April	1992
Bulgarien	21. September	1970	3. Januar	1976
Burundi	9. Mai	1990 B	9. August	1990
Chile	10. Februar	1972	3. Januar	1976
Costa Rica	29. November	1968	3. Januar	1976
Côte d'Ivoire	26. März	1992 B	26. Juni	1992
Dänemark*	6. Januar	1972	3. Januar	1976
Deutschland**	17. Dezember	1973	3. Januar	1976
Dominica	17. Juni	1993 B	17. September	1993
Dominikanische Republik	4. Januar	1978 B	4. April	1978

* Vorbehalte und Erklärungen siehe hiernach.

** Einwendungen siehe hiernach.

Vertragsstaaten	Ratifikation Beitritt (B) Nachfolgeerklärung (N)		Inkrafttreten	
Ekuador	6. März	1969	3. Januar	1976
El Salvador	30. November	1979	29. Februar	1980
Estland	21. Oktober	1991 B	21. Januar	1992
Finnland	19. August	1975	3. Januar	1976
Frankreich*	4. November	1980 B	4. Februar	1981
Gabun	21. Januar	1983 B	21. April	1983
Gambia	29. Dezember	1978 B	29. März	1979
Georgien	3. Mai	1994 B	3. August	1994
Grenada	6. September	1991 B	6. Dezember	1991
Griechenland	16. Mai	1985 B	16. August	1985
Grossbritannien*	20. Mai	1976	20. August	1976
Guernsey, Jersey, Insel Man, Bermudas, britische Jungfern-Inseln, Kaiman- Inseln, Falkland-Inseln und Nebengebiete, Gibraltar, Hongkong, Montserrat, Pitcairn- Inselgruppe, St. Helena und Nebengebiete, Turks- und Caicos- Inseln	20. Mai	1976	20. September	1976
Guatemala	19. Mai	1988 B	19. August	1988
Guinea	24. Januar	1978	24. April	1978
Guinea-Bissau	2. Juli	1992 B	2. Oktober	1992
Guyana	15. Februar	1977	15. Mai	1977
Honduras	17. Februar	1981	17. Mai	1981
Indien*	10. April	1979 B	10. Juli	1979
Irak	25. Januar	1971	3. Januar	1976
Iran	24. Juni	1975	3. Januar	1976
Irland*	8. Dezember	1989	8. März	1990
Island	22. August	1979	22. November	1979
Israel	3. Oktober	1991	3. Januar	1992
Italien	15. September	1978	15. Dezember	1978
Jamaika	3. Oktober	1975	3. Januar	1976
Japan*	21. Juni	1979	21. September	1979
Jemen	9. Februar	1987 B	9. Mai	1987
Jordanien	28. Mai	1975	3. Januar	1976
Jugoslawien	2. Juni	1971	3. Januar	1976
Kambodscha	26. Mai	1992 B	26. August	1992
Kamerun	27. Juni	1984 B	27. September	1984

* Vorbehalte und Erklärungen siehe hiernach.

Vertragsstaaten	Ratifikation		Inkrafttreten	
	Beitritt (B)	Nachfolgeerklärung (N)		
Kanada	19. Mai	1976 B	19. August	1976
Kapverden	6. August	1993 B	6. November	1993
Kenia*	1. Mai	1972 B	3. Januar	1976
Kirgisistan	7. Oktober	1994 B	7. Januar	1995
Kolumbien	29. Oktober	1969	3. Januar	1976
Kongo*	5. Oktober	1983 B	5. Januar	1984
Korea (Nord-)	14. September	1981 B	14. Dezember	1981
Korea (Süd-)	10. April	1990 B	10. Juli	1990
Kroatien	12. Oktober	1992 N	8. Oktober	1991
Lesotho	9. September	1992 B	9. Dezember	1992
Lettland	14. April	1992 B	14. Juli	1992
Libanon	3. November	1972 B	3. Januar	1976
Libyen	15. Mai	1970 B	3. Januar	1976
Litauen	20. November	1991 B	20. Februar	1992
Luxemburg	18. August	1983	18. November	1983
Madagaskar*	22. September	1971	3. Januar	1976
Malawi	22. Dezember	1993 B	22. März	1994
Mali	16. Juli	1974 B	3. Januar	1976
Malta*	13. September	1990	13. Dezember	1990
Marokko	3. Mai	1979	3. August	1979
Mauritius	12. Dezember	1973 B	3. Januar	1976
Mazedonien	18. Januar	1994 N	17. September	1991
Mexiko*	23. März	1981 B	23. Juni	1981
Moldau	26. Januar	1993 B	26. April	1993
Mongolei	18. November	1974	3. Januar	1976
Namibia	28. November	1994 B	28. Februar	1995
Nepal	14. Mai	1991 B	14. August	1991
Neuseeland*	28. Dezember	1978	28. März	1979
Nicaragua	12. März	1980 B	12. Juni	1980
Niederlande* **	11. Dezember	1978	11. März	1979
Niederländische Antillen	11. Dezember	1978	11. März	1979
Niger	7. März	1986 B	7. Juni	1986
Nigeria	29. Juli	1993 B	9. Oktober	1993
Norwegen*	13. September	1972	3. Januar	1976
Österreich	10. September	1978	10. Dezember	1978
Panama	8. März	1977	8. Juni	1977
Paraguay	10. Juni	1992 B	10. September	1992
Peru	28. April	1978	28. Juli	1978
Philippinen	7. Juni	1974	3. Januar	1976
Polen	18. März	1977	18. Juni	1977
Portugal* **	31. Juli	1978	31. Oktober	1978
Macao	27. April	1993	27. April	1993

* Vorbehalte und Erklärungen siehe hiernach.

** Einwendungen siehe hiernach.

Vertragsstaaten	Ratifikation Beitritt (B) Nachfolgeerklärung (N)	Inkrafttreten
Rumänien	9. Dezember 1974	3. Januar 1976
Russland	16. Oktober 1973	3. Januar 1976
Rwanda*	16. April 1975 B	3. Januar 1976
Salomon-Inseln	17. März 1982 N	7. Juli 1978
Sambia*	10. April 1984 B	10. Juli 1984
San Marino	18. Oktober 1985 B	18. Januar 1986
St. Vincent und die Grenadinen	9. November 1981 B	9. Februar 1982
Schweden*	6. Dezember 1971	3. Januar 1976
Schweiz	18. Juni 1992 B	18. September 1992
Senegal	13. Februar 1978	13. Mai 1978
Seschellen	5. Mai 1992 B	5. August 1992
Simbabwe	13. Mai 1991 B	13. August 1991
Slowakei	28. Mai 1993 N	1. Januar 1993
Slowenien	6. Juli 1992 N	25. Juni 1991
Somalia	24. Januar 1990 B	24. April 1990
Spanien	27. April 1977	27. Juli 1977
Sri Lanka	11. Juni 1980 B	11. September 1980
Sudan	18. März 1986 B	18. Juni 1986
Surinam	28. Dezember 1976 B	28. März 1977
Syrien	21. April 1969 B	3. Januar 1976
Tansania	11. Juni 1976 B	11. September 1976
Togo	24. Mai 1984 B	24. August 1984
Trinidad und Tobago*	8. Dezember 1978 B	8. März 1979
Tschad	9. Juni 1995 B	9. September 1995
Tschechische Republik	22. Februar 1993 N	1. Januar 1993
Tunesien	18. März 1969	3. Januar 1976
Uganda	21. Januar 1987 B	21. April 1987
Ukraine	12. November 1973	3. Januar 1976
Ungarn	17. Januar 1974	3. Januar 1976
Uruguay	1. April 1970	3. Januar 1976
Usbekistan	28. September 1995 B	28. Dezember 1995
Venezuela	10. Mai 1978	10. August 1978
Vietnam	24. September 1982 B	24. Dezember 1982
Zaire	1. November 1976 B	1. Februar 1977
Zentralafrikanische Republik	8. Mai 1981 B	8. August 1981
Zypern	2. April 1969	3. Januar 1976

* Vorbehalte und Erklärungen siehe hiernach.

Vorbehalte und Erklärungen

Algerien

1. Die algerische Regierung legt Artikel 8 des Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte so aus, dass die Gesetze den Rahmen für das Handeln des Staates in bezug auf die Gestaltung und Ausübung des Vereinigungsrechts bilden.
2. Die algerische Regierung vertritt die Auffassung, dass Artikel 13 Absätze 3 und 4 des Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte nicht ihr Recht beeinträchtigen kann, ihr Bildungswesen frei zu gestalten.

Barbados

Die Regierung von Barbados erklärt, dass sie sich das Recht vorbehält,

- a) die Anwendung des Artikels 7 Buchstabe a Ziffer i des Paktes, soweit er für Männer und Frauen gleiches Entgelt für gleiche Arbeit vorsieht,
- b) die Anwendung des Artikels 10 Nummer 2, soweit er sich auf die Gewährung eines besonderen Schutzes für Mütter während einer angemessenen Zeit vor und nach der Niederkunft bezieht,
- c) die Anwendung des Artikels 13 Absatz 2 Buchstabe a des Paktes, soweit er sich auf den Grundschulunterricht bezieht,

aufzuschieben, denn obwohl die Regierung von Barbados die in den genannten Artikeln niedergelegten Grundsätze voll anerkennt und sich verpflichtet, die erforderlichen Schritte zu unternehmen, um sie in vollem Umfang anzuwenden, bestehen bei der Durchführung derartige Probleme, dass eine volle Anwendung der betreffenden Grundsätze vorerst nicht gewährleistet werden kann.

Belgien

1. In bezug auf Artikel 2 Absatz 2 legt die belgische Regierung die Nichtdiskriminierung hinsichtlich der nationalen Herkunft so aus, dass die Staaten nicht notwendigerweise verpflichtet sind, Ausländern von Amts wegen dieselben Rechte wie den eigenen Staatsangehörigen zu gewähren. Der Gedanke ist so zu verstehen, dass jedes willkürliche Verhalten ausgeschlossen werden soll, nicht jedoch Unterschiede in der Behandlung aufgrund objektiver und vernünftiger Erwägungen im Einklang mit den in einer demokratischen Gesellschaft geltenden Grundsätzen.
2. In bezug auf Artikel 2 Absatz 3 vertritt die belgische Regierung die Auffassung, dass diese Bestimmung dem Grundsatz einer angemessenen Entschädigung im Fall einer Enteignungs- oder Verstaatlichungsmaßnahme nicht entgegenstehen darf.

Dänemark

Die Regierung von Dänemark kann sich vorerst nicht verpflichten, die Bestimmungen des Artikels 7 Buchstabe d über die Vergütung gesetzlicher Feiertage vollständig einzuhalten.

Frankreich

1. Die Regierung der Republik ist der Auffassung, dass nach Artikel 103 der Charta der Vereinten Nationen im Fall eines Widerspruchs zwischen ihren Verpflichtungen aus dem Pakt und ihren Verpflichtungen aus der Charta (insbesondere aus deren Art. 1 und 2) ihre Verpflichtungen aus der Charta Vorrang haben.
2. Die Regierung der Republik erklärt, dass die Artikel 6, 9, 11 und 13 nicht so auszulegen sind, als stünden sie Vorschriften entgegen, die den Zugang von Ausländern zum Arbeitsmarkt regeln oder die Gewährung bestimmter Sozialleistungen von Aufenthaltbedingungen abhängig machen.
3. Die Regierung der Republik erklärt, dass sie Artikel 8, der sich auf die Ausübung des Streikrechts bezieht, im Einklang mit Artikel 6 Absatz 4 der Europäischen Sozialcharta anwenden wird, wie er im Anhang zu dieser Charta ausgelegt wird.

Grossbritannien

Die Regierung des Vereinigten Königreichs erklärt, dass sie davon ausgeht, dass auf Grund des Artikels 103 der Charta der Vereinten Nationen im Fall eines Widerspruchs zwischen ihren Verpflichtungen aus Artikel 1 des Paktes und ihren Verpflichtungen aus der Charta (insbesondere aus den Art. 1, 2 und 73) ihre Verpflichtungen aus der Charta Vorrang haben.

Die Regierung des Vereinigten Königreichs erklärt, dass für die Zwecke des Artikels 2 Absatz 3 die britischen Jungfern-Inseln, die Kaiman-Inseln, die Pitcairn-Inselgruppe, St. Helena und Nebengebiete und die Turks- und Caicos-Inseln Entwicklungsländer sind.

Die Regierung des Vereinigten Königreichs behält sich vor, Artikel 6 so auszulegen, dass er Beschränkungen der Wahl des Arbeitsplatzes in einem bestimmten Gebiet oder Hoheitsgebiet auf der Grundlage von Kriterien des Geburts- oder Aufenthaltsorts zwecks Gewährleistung von Beschäftigungsmöglichkeiten für Arbeitnehmer in diesem Gebiet oder Hoheitsgebiet nicht ausschliesst.

Die Regierung des Vereinigten Königreichs behält sich vor, die Anwendung des Artikels 7 Buchstabe a Ziffer i zurückzustellen, soweit es sich darum handelt, Männern und Frauen in der Privatwirtschaft auf Jersey, Guernsey, der Insel Man, den Bermudas und in Hongkong für gleiche Arbeit gleiches Entgelt zu sichern.

Die Regierung des Vereinigten Königreichs behält sich vor, Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b nicht in Hongkong anzuwenden.

Die Regierung des Vereinigten Königreichs erkennt das Recht eines jeden auf Soziale Sicherheit im Einklang mit Artikel 9 an, behält sich jedoch vor, die Anwendung dieses Rechts auf den Kaiman-Inseln und den Falkland-Inseln wegen der in diesen Hoheitsgebieten herrschenden Mittelknappheit zurückzustellen.

Die Regierung des Vereinigten Königreichs behält sich vor, die Anwendung des Artikels 10 Absatz 2 insoweit zurückzustellen, wie dieser die Gewährung bezahlten Mutterschaftsurlaubs auf den Bermudas und den Falkland-Inseln betrifft.

Indien

Zu den Artikeln 4 und 8 des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte erklärt die Regierung der Republik Indien, dass diese Artikel so anzuwenden sind, dass sie mit Artikel 19 der Verfassung von Indien im Einklang stehen.

Zu Artikel 7 Buchstabe c des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte erklärt die Regierung der Republik Indien, dass dieser Artikel so anzuwenden ist, dass er mit Artikel 16 Absatz 4 der Verfassung von Indien im Einklang steht.

Irland

Artikel 2 Absatz 2:

Im Rahmen der Politik der Regierung, die Verwendung der irischen Sprache mit allen geeigneten Mitteln zu fördern, zu unterstützen und dazu zu ermutigen, behält sich Irland das Recht vor, für bestimmte Berufe Kenntnisse der irischen Sprache zu verlangen oder als Vorteil in Rechnung zu stellen.

Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe a:

Irland erkennt das unveräußerliche Recht und die Pflicht der Eltern an, für die Bildung ihrer Kinder Sorge zu tragen; obwohl es die Verpflichtung des Staates anerkennt, den Grundschulunterricht unentgeltlich bereitzustellen und zu verlangen, dass Kinder eine gewisse Mindestbildung erhalten, behält es sich trotzdem das Recht vor, den Eltern die Unterrichtung ihrer Kinder zu Hause zu gestatten, sofern diese Mindestnormen gewahrt werden.

Japan

1. Bei der Anwendung des Artikels 7 Buchstabe d des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte behält sich Japan das Recht vor, durch die darin enthaltene Bestimmung «Vergütung gesetzlicher Feiertage» nicht gebunden zu sein.

2. Japan behält sich das Recht vor, durch Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe d des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte nicht gebunden zu sein, es sei denn in bezug auf Bereiche, in denen das in der genannten Bestimmung erwähnte Recht nach Massgabe der Gesetze und sonstigen Vorschriften Japans im Zeitpunkt der Ratifikation des Pakts durch die Regierung von Japan gewährt wird.

3. Bei der Anwendung des Artikels 13 Absatz 2 Buchstaben b und c des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte behält sich Japan das Recht vor, durch die darin enthaltene Bestimmung «insbesondere durch allmähliche Einführung der Unentgeltlichkeit» nicht gebunden zu sein.

4. Unter Hinweis auf den von der Regierung von Japan bei der Ratifikation des Übereinkommens (Nr. 87) über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechts⁵ vertretenen Standpunkt, wonach der Begriff «die Polizei» in Arti-

⁵ SR 0.822.719.7

kel 9 des Übereinkommens so ausgelegt wird, dass er die Feuerwehr von Japan einschliesst, erklärt die Regierung von Japan, dass der Ausdruck «Angehörige ... der Polizei» in Artikel 8 Absatz 2 des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte so auszulegen ist, dass er das Feuerwehrpersonal von Japan einschliesst.

Kenia

Obwohl die Regierung von Kenia die in Artikel 10 Nummer 2 des Paktes niedergelegten Grundsätze anerkennt und unterstützt, ist es bei den gegenwärtig in Kenia bestehenden Verhältnissen nicht notwendig oder angebracht, diese Grundsätze auf dem Gesetzgebungsweg durchzusetzen.

Kongo

Die Regierung der Volksrepublik Kongo erklärt, dass sie sich durch Artikel 13 Absätze 3 und 4 nicht gebunden fühlt.

Durch Artikel 13 Absätze 3 und 4 des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte wird der Grundsatz der Bildungsfreiheit bestätigt, indem es den Eltern freigestellt wird, für ihre Kinder andere als öffentliche Schulen zu wählen, und werden Privatpersonen ermächtigt, Bildungseinrichtungen zu schaffen und zu leiten.

Derartige Bestimmungen verletzen in unserem Land den Grundsatz der Verstaatlichung des Bildungswesens und das Monopol des Staates in diesem Bereich.

Madagaskar

Die Regierung von Madagaskar erklärt, dass sie sich das Recht vorbehält, die Anwendung des Artikels 13 Absatz 2 des Paktes aufzuschieben, insbesondere soweit er sich auf den Grundschulunterricht bezieht, denn obwohl die madagassische Regierung die in dem genannten Absatz niedergelegten Grundsätze voll anerkennt und sich verpflichtet, die erforderlichen Schritte zu unternehmen, um sie so bald wie möglich in vollem Umfang anzuwenden, bestehen bei der Durchführung, insbesondere hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen, derartige Probleme, dass eine volle Anwendung der betreffenden Grundsätze vorerst nicht gewährleistet werden kann.

Malta

Artikel 13:

Die Regierung von Malta erklärt, dass sie für den Grundsatz eintritt, der mit den Worten «sowie die religiöse und sittliche Erziehung ihrer Kinder in Übereinstimmung mit ihren eigenen Überzeugungen sicherzustellen» bekräftigt wird. In Anbetracht der Tatsache, dass die überwältigende Mehrheit der Bevölkerung von Malta sich zum römisch-katholischen Glauben bekennt, ist es jedoch auch angesichts der begrenzten finanziellen und personellen Möglichkeiten schwierig, im Fall kleiner Gruppen, der in Malta sehr selten ist, eine solche Erziehung im Einklang mit einer bestimmten religiösen oder sittlichen Weltanschauung zu gewährleisten.

Mexiko

Die Regierung von Mexiko tritt dem Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte bei mit der Massgabe, dass Artikel 8 des Paktes in der Republik Mexiko unter den Voraussetzungen und im Einklang mit den Verfahren angewendet wird, die in den anzuwendenden Bestimmungen der Verfassung der Vereinigten Mexikanischen Staaten und der entsprechenden Durchführungsverordnungen niedergelegt sind.

Neuseeland

Die Regierung von Neuseeland behält sich vor, Artikel 8 nicht anzuwenden, soweit geltende gesetzgeberische Massnahmen, die zur Gewährleistung einer wirksamen Gewerkschaftsvertretung und zur Förderung ordnungsgemässer Arbeitgeber-Arbeitnehmer-Beziehungen erlassen worden sind, mit dem Artikel nicht völlig vereinbar sein sollten.

Die Regierung von Neuseeland behält sich vor, unter den derzeit voraussehbaren wirtschaftlichen Verhältnissen die Anwendung des Artikels 10 Absatz 2, soweit er sich auf bezahlten Mutterschaftsurlaub oder Urlaub mit angemessenen Leistungen aus der Sozialen Sicherheit bezieht, zurückzustellen.

Niederlande

Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe d:

Das Königreich der Niederlande nimmt diese Bestimmung im Fall der Niederländischen Antillen für deren Zentral- und Kommunalverwaltungsorgane nicht an. Das Königreich der Niederlande erklärt, dass es, obwohl nicht sicher ist, ob der Vorbehalt notwendig ist, der Form eines Vorbehalts gegenüber der einer Erklärung den Vorzug gegeben hat. Auf diese Weise möchte das Königreich der Niederlande sicherstellen, dass die betreffende Verpflichtung aus dem Pakt sich nicht auf das Königreich bezieht, soweit die Niederländischen Antillen betroffen sind.

Norwegen

Unter dem Vorbehalt zu Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe d, dass die gegenwärtige norwegische Übung, Arbeitskonflikte jeweils durch Gesetz an den Staatlichen Lohnrat (eine ständige dreiseitige Schiedskommission für Lohnfragen) zu verweisen, nicht als unvereinbar mit dem Streikrecht angesehen wird, das in Norwegen voll anerkannt wird.

Portugal

Mit der vorliegenden Erklärung lasse ich die zuständigen Personen wissen, dass der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte⁶ sowie der Internationale Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte am 16. Dezember 1966 in New York abgeschlossen worden sind.

Nachdem die erwähnten Pakte angesehen, geprüft und vom Gesetz Nr. 29/78 vom 12. Juni 1978 sowie vom Gesetz Nr. 45/78 vom 11. Juli 1978 zum Zwecke der Ra-

⁶ SR 0.103.2

tifizierung genehmigt worden sind, werden sie gemäss der vorliegenden, ihrerseits von der Resolution Nr. 41/92 der Versammlung der Republik, die im Amtsblatt (Serie I-A, Nr. 301) vom 31. Dezember 1992 veröffentlicht worden ist, genehmigten Erklärung bestätigt, um ihre Wirkungen zu entfalten und für alle rechtsverbindlich zu werden, wobei folgendem Rechnung zu tragen ist:

Artikel 1: Der internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte sowie der Internationale Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, die vom Gesetz Nr. 29/78 vom 12. Juni 1978 und vom Gesetz Nr. 45/78 vom 11. Juli 1978 ratifiziert worden sind, finden auf das Hoheitsgebiet von Macao Anwendung.

Artikel 2 Absatz 1: Die Anwendung des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte sowie des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, namentlich des Artikels 1 der beiden Pakte, auf Macao stellt das in der Verfassung der Portugiesischen Republik und in der Grundsatzung Macaos festgelegte Statut Macaos keinesfalls in Frage.

Artikel 2 Absatz 2: Die Anwendung der erwähnten Pakte auf Macao stellt die Bestimmungen der am 13. April 1987 unterzeichneten Gemeinsamen portugiesisch-chinesischen Erklärung zur Frage Macaos, insbesondere diejenigen, die festhalten, dass Macao Teil des chinesischen Hoheitsgebiets ist und die Regierung der Volksrepublik China die Staatshoheit über Macao am 20. Dezember 1999 wiedererlangen wird, keinesfalls in Frage; Portugal bleibt für die Verwaltung des Territoriums bis zum 19. Dezember 1999 zuständig.

Artikel 3: Artikel 25 Buchstabe b) des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte findet auf Macao betreffend die Zusammensetzung der gewählten Organe und die Art der Ernennung oder Wahl deren Amtsinhaber, die in der Verfassung der Portugiesischen Republik, der Grundsatzung Macaos und der Gemeinsamen portugiesisch-chinesischen Erklärung zur Frage Macaos festgelegt sind, keine Anwendung.

Artikel 4: Artikel 12 Absatz 4 und Artikel 13 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte sind auf Macao betreffend die Einreise und die Ausreise von Personen sowie die Ausweisung von Ausländern aus diesem Territorium nicht anwendbar; diese Fragen werden weiterhin gemäss der Grundsatzung Macaos und der spezifischen Gesetzgebung sowie der Gemeinsamen portugiesisch-chinesischen Erklärung zur Frage Macaos geregelt.

Artikel 5 Absatz 1: Die auf Macao anwendbaren Bestimmungen des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte und des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte werden in Macao namentlich mittels spezifischer, von der autonomen Regierung dieses Territoriums ausgearbeiteter Rechtsinstrumente angewendet werden.

Artikel 5 Absatz 2: Die einzigen Einschränkungen der Grundrechte in Macao werden in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen und unbeschadet der entsprechenden Bestimmungen der obengenannten Pakte erfolgen.

Zu Urkund dessen unterzeichne ich die vorliegende, mit dem Siegel der Portugiesischen Republik versehene Erklärung.

Geschehen im Nationalpalast in Belém am fünfundzwanzigsten März neunzehnhundertdreiundneunzig.

Mário Soares

Präsident der Portugiesischen Republik

Rwanda

Die Republik Rwanda verpflichtet sich jedoch in bezug auf den Unterricht nur zu dem, was in ihrer Verfassung bestimmt ist.

Sambia

Die Regierung der Republik Sambia erklärt, dass sie sich das Recht vorbehält, die Anwendung des Artikels 13 Absatz 2 Buchstabe a des Paktes zurückzustellen, soweit er sich auf den Grundschulunterricht bezieht; die Regierung der Republik Sambia erkennt zwar die in dem genannten Artikel niedergelegten Grundsätze voll an und verpflichtet sich, die notwendigen Schritte zu unternehmen, um sie in ihrer Gesamtheit anzuwenden, doch sind die Probleme der Durchführung, insbesondere die finanziellen Auswirkungen, derart, dass eine volle Anwendung der betreffenden Grundsätze zu diesem Zeitpunkt nicht gewährleistet werden kann.

Schweden

Schweden macht einen Vorbehalt im Zusammenhang mit Artikel 7 Buchstabe d des Paktes in der Frage des Rechts auf Vergütung gesetzlicher Feiertage.

Trinidad und Tobago

Zu Artikel 8 Abs. 1 Buchstabe d und Artikel 8 Abs. 2:

Die Regierung von Trinidad und Tobago behält sich das Recht vor, die Ausübung der obengenannten Rechte durch denjenigen Personenkreis, der im Rahmen des Gesetzes über das Verhältnis zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern oder im Rahmen eines an seine Stelle tretenden Gesetzes, das nach Massgabe der Verfassung von Trinidad und Tobago verabschiedet wurde, lebenswichtige Dienste verrichtet, rechtlichen und/oder angemessenen Einschränkungen zu unterwerfen.

Einwendungen

Deutschland

Die Bundesrepublik Deutschland erklärt zu den bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunden Algeriens zu dem Internationalen Pakt vom 16. Dezember 1966 über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte und zu dem Internationalen Pakt vom 16. Dezember 1966 über bürgerliche und politische Rechte abgegebenen Erklärungen folgendes:

Sie versteht die Erklärung unter Ziffer 1 in dem Sinne, dass sie nicht Algeriens Verpflichtung beseitigen soll, dass Einschränkungen der in Artikel 8 Absatz 1 des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte und Artikel 22

des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte⁷ garantierten Rechte nur aus den dort genannten Gründen erfolgen dürfen und dass diese Einschränkungen im Gesetz vorgesehen sein müssen.

Niederlande

Nach Auffassung der Regierung des Königreichs der Niederlande muss die Auslegungserklärung Algeriens zu Artikel 13 Absätze 3 und 4 des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte als Vorbehalt zu dem Pakt betrachtet werden. Aus dem Wortlaut und der Entstehung des Paktes ergibt sich, dass der Vorbehalt der Regierung von Algerien zu Artikel 13 Absätze 3 und 4 mit Ziel und Zweck des Paktes unvereinbar ist. Die Regierung des Königreichs der Niederlande betrachtet den Vorbehalt daher als unannehmbar und erhebt förmlich Einspruch dagegen.

Dieser Einspruch ist kein Hindernis für das Inkrafttreten des Paktes zwischen dem Königreich der Niederlande und Algerien.

Portugal

Die Regierung Portugals erhebt hiermit förmlich Einspruch gegen die Auslegungserklärungen, welche die Regierung Algeriens bei der Ratifikation des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte abgegeben hat. Die Regierung Portugals ist nach Prüfung des Inhalts der genannten Erklärungen zu der Schlussfolgerung gelangt, dass sie als Vorbehalte angesehen werden können und daher als ungültig und mit Ziel und Zweck des Paktes unvereinbar betrachtet werden sollten.

Dieser Einspruch schliesst das Inkrafttreten des Paktes zwischen Portugal und Algerien nicht aus.

⁷ SR 0.103.2